

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld vom 1. März 2007

Az.: 2100.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 51), berichtigt am 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 6 S. 126) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Grundgesetzes" die Worte "erbracht wurden" eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "die Leistungspunkte gemäß ECTS und" eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort "Zeugnis" durch das Wort "Transcript" ersetzt.
- c) Als Absatz 8 wird neu eingefügt:

"(8) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 LP, einschließlich der Bachelorarbeit, im Rahmen eines Studiums und einer Einschreibung in dem Bachelor-Studiengang an der Universität Bielefeld erbracht werden, dessen Abschluss erstrebt wird. Auf die Bachelorarbeit kann eine an der Universität Bielefeld angefertigte gleichwertige Bachelorarbeit angerechnet werden; auch in diesem Fall bleibt die Pflicht zur Erbringung von 30 LP gemäß Satz 1 unberührt. Studierende der Universität Bielefeld, die noch im Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, können Studien- und Prüfungsleistungen nur in einem Gesamtumfang von $\frac{1}{4}$ der im Master of Education vorgesehenen LP bereits im Bachelorstudium erbringen."

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 12 Abs. 8 nicht für die Studierenden, die ihr Bachelor-Studium vor dem Wintersemester 2006/07 an der Universität Bielefeld aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 13. Dezember 2006.

Bielefeld, den 1. März 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann